

Gemeinde Winsen

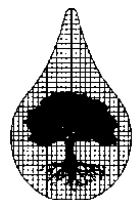
**Bebauungsplan Nr. 2
sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans**

Umweltbericht



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 37 59 35 0 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Winsen

Bebauungsplan Nr. 2 sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Vorhabenträger:

Gemeinde Winsen
Amt Kisdorf
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Verfasser:

BBS Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 375935 0

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
M.Sc. Jessica Krause
B.Sc. Clara Roy

Kiel, den 03.07.2026 (Frühzeitige Beteiligung)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	5
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	6
2 Grundlagen	7
2.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage	7
2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
2.2.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht	8
2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz	9
2.2.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben	10
2.2.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Winsen	11
2.2.5 Weitere planungsrechtliche Vorgaben	12
3 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen	13
4 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB	14
4.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
4.2 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter	14
4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	14
4.2.2 Schutzgut Pflanzen, Biotope und Biologische Vielfalt	15
4.2.3 Schutzgut Tiere	21
4.2.4 Schutzgut Boden und Fläche	23
4.2.5 Schutzgut Wasser	24
4.2.6 Schutzgut Klima und Luft	25
4.2.7 Landschaftsbild und Kulturgüter	26
4.3 Wechselwirkungen	27
4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	27
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen	28
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise aus Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
7 Monitoring	28

8 Nicht technische Zusammenfassung	29
9 Literaturverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 2 (rot) (Luftbild: DOP 20 - ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	5
Abb. 2: Gemeinde Winsen – Bebauungsplan Nr. 2 – Auf dem Felde / westlich Kisdorfer Straße (Quelle: dn Stadtplanung)	7
Abb. 3: Ausschnitt bestehender Flächennutzungsplan, rot = Plangebiet B-Plan (Quelle: dn Stadtplanung)	11
Abb. 4: Schutzgebiete (Luftbild: DTK 25 - ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	12
Abb. 5: Artenkatasterabfrage (LfU) vom Mai 2026 (Hintergrundkarte: DKT 5 - ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	22
Abb. 6: Digitales Anlagenverzeichnis und Trinkwasserinteressengebiete (schraffiert) (Quelle: Umweltportal SH)	24
Abb. 7: Archäologische Interessensgebiete (schraffiert) (Quelle: DANord)	26

Anlagen

Anlage 1 Blatt 1 Bestand Biotoptypen

1 Einführung

Die Gemeinde Winsen plant mit der Neuaufrstellung des selbstständigen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 2 die Ausweisung von Wohnbauflächen an der Kisdorfer Straße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha, die derzeit als Grünland genutzt wird.



Abb. 1: Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 2 (rot) (Luftbild: DOP 20 - ©GeoBasis-DE/LVerm-Geo SH/CC BY 4.0)

Aufgrund der geänderten zukünftig vorgesehenen Nutzung muss auch der Flächennutzungsplan (F-Plan) an die neuen Planungen angepasst werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren und umfasst einen ca. 0,4 ha großen Teilbereich im Nordwesten des B-Plangebietes.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS-Umwelt GmbH, Kiel, beauftragt. Zum derzeitigen Verfahrensstand wird eine gemeinsame Vorabschätzung für den B-Plan und die F-Planänderung erstellt, welche hiermit vorgelegt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Standort/Lage des Bauleitplans:

Die Gemeinde Winsen liegt im südlichen Landesteil von Schleswig-Holstein im Kreis Segeberg/Amt Kisdorf. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Winsen, unmittelbar an der Kisdorfer Straße. Im Süden und Westen des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Diese werden durch Knicks vom Geltungsbereich abgegrenzt. Im Nordosten und Osten befinden sich Siedlungsbereiche. Das Plangebiet umfasst eine Grünlandfläche und randliche Gehölzstrukturen und befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich.

Bedarf an Grund und Boden:

Durch die Aufstellung des B-Plans wird auf einer Fläche Bebauung ermöglicht, die bisher landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) war. Die Planung sowie Flächenbilanzen sind in der Begründung zum B-Plan erläutert. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans Nr. 2 beträgt ca. 2,3 ha. Die Bauflächen umfassen Allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete. Zudem sind Verkehrsflächen vorgesehen. Entlang der westlichen Grenze soll Grünfläche sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entstehen (s. Abb. 2).

Änderung des Flächennutzungsplanes:

Für die Gemeinde Winsen existiert ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2023. In diesem ist das B-Plangebiet bereits als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Grünfläche dargestellt. Da durch den Bebauungsplan Nr. 2 eine größere Fläche für den Wohnungsbau vorgesehen ist, als im F-Plan beschrieben, ist eine Anpassung des F-Plans erforderlich.

Beschreibung der Festsetzungen:

Die Gemeinde Winsen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll die örtlichen Bedarfe an wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklung decken. Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, vorgesehen sind 15 Wohneinheiten, davon drei in den Mischgebietsflächen. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,3 für die Allgemeinen Wohngebiete und bei 0,4 für die Mischgebiete. Die das Höchstmaß der Gebäudehöhe beträgt 9,5 m.

Für die Planungen werden Grünland, ein Knick im Osten und Straßenbegleitgrün in Anspruch genommen. Die Erschließung erfolgt unmittelbar an die Kisdorfer Straße. Der überwiegende Teil des östlich verlaufenden Knicks sowie der südliche, westliche und nördliche Knick werden als zu erhaltend festgesetzt. Im westlichen und südlichen Bereich sind Flächen als Grün- und Retentionsflächen vorgesehen.



Abb. 2: Gemeinde Winsen – Bebauungsplan Nr. 2 – Auf dem Felde / westlich Kisdorfer Straße (Quelle: dn Stadtplanung)

2 Grundlagen

2.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Standortvarianten:

Alle hinsichtlich ihrer Größe geeigneten Baulücken in Winsen wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung im Rahmen der F-Plan-Aufstellung 2023 untersucht.

Für die Alternativenprüfung wird zudem auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Hier sind zwei Flächen als Standorte grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung geeignet. Aufgrund der Erschließungsmöglichkeiten, geringeren Nutzungskonflikte und die Eigentumsverhältnisse (Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde) wurde die Fläche bereits im Flächennutzungsplan präferiert und inkl. der Erweiterungsfläche für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung ausgewählt.

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen Erschließungsvarianten (Zuwegung) und Anordnung der Bauflächen in Betracht. Hier erfolgt eine Fortschreibung im weiteren Verfahren, sofern dieses auf der Ebene einer Angebotsplanung möglich ist.

Es ist jedoch vorgesehen, dass Flächenausnutzung und Erschließung so zugeschnitten werden, dass Eingriffe in wertgebende Landschaftselemente (hier Knicks) möglichst vermieden werden.

Weiterhin wurde die Bebauung entlang der Straße arrondiert, sodass zur freien Landschaft ein Grünzug bestehen bleibt.

Nullvariante:

Die Umsetzung der Nullvariante würde bedeuten, dass an dieser Stelle weiterhin Grünland bestehen bleibt. Da hier nur ein untergeordnetes Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung besteht (Nutzung als Pferdeweide wurde vor Jahren aufgegeben, die Fläche wird lediglich extensiv gepflegt) ist langfristig auch eine Verbrachung der Fläche absehbar. Der Bedarf an Wohn- und Mischgebietsflächen könnte bei Nichtumsetzung der Planung jedoch nicht gedeckt werden.

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.2.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungsklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000) ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verböten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB mit Eingriffsregelung sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung, welche in den Umweltbericht integriert wird.

2.2.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LForstG NRW),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (LWG NRW),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),

Berücksichtigung in der Planung

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele auf Grundlage der o.g. Gesetze erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

2.2.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Winsen

Landschaftsplan

Im Bestandsplan der Landschaftsplanes (2019) ist der Geltungsbereich als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit umlaufenden Knickstrukturen dargestellt. Nördlich des Knicks an der Kisdorfer Str. sind zudem vier Einzelbäume eingezeichnet.

Der Entwicklungsplan übernimmt die Knickstrukturen und die Bäume und stellt die Grünlandfläche als Eignungsfläche zur Siedlungsentwicklung dar.

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Winsen liegt ein Flächennutzungsplan vor (2023). Der Geltungsbereich des B-Plans ist dort bereits zum Teil als Wohnbaufläche sowie Gemischte Baufläche vorgesehen. Da sich jedoch die geplante Wohnbaufläche des Bebauungsplans Nr. 2 im Vergleich zum Flächennutzungsplan vergrößert hat und dadurch die beschriebene Grünfläche überplant wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig (s. Abb. 3).

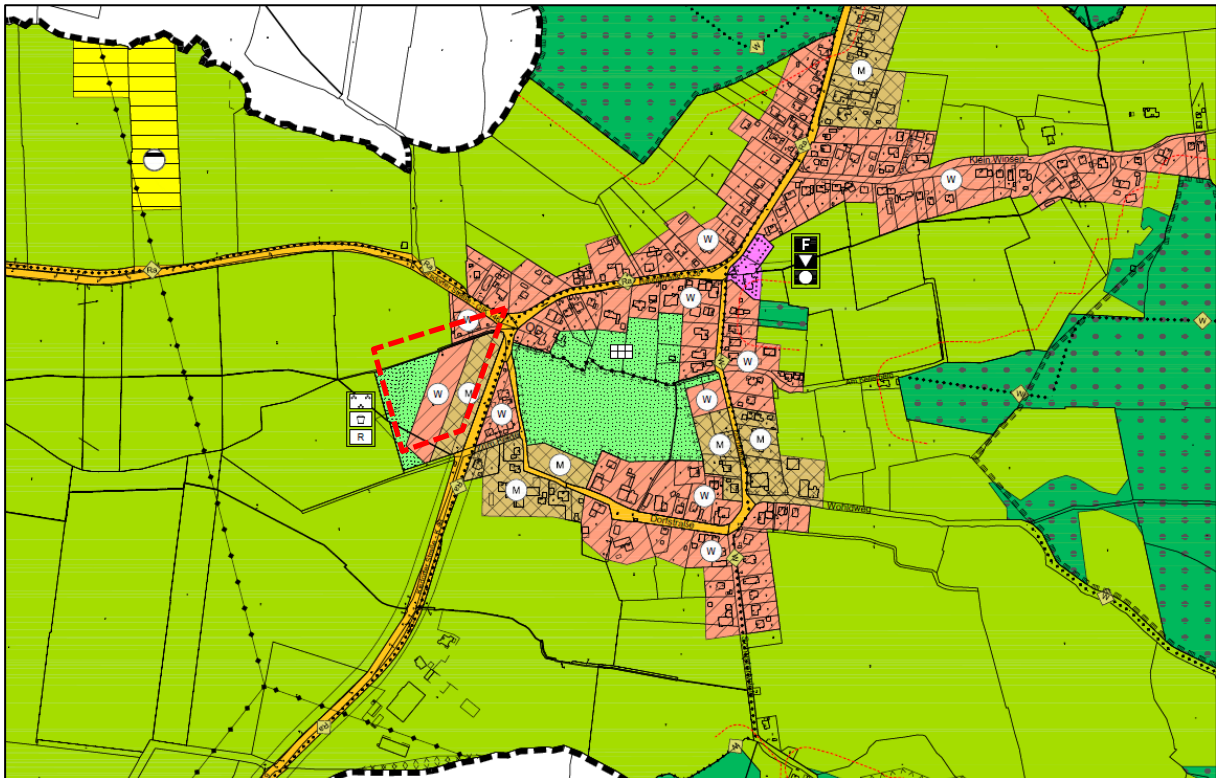


Abb. 3: Ausschnitt bestehender Flächennutzungsplan, rot = Plangebiet B-Plan (Quelle: dn Stadtplanung)

Bebauungsplan:

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht für den Plangeltungsbereich nicht vor, es handelt sich um Außenbereich nach § 35 BauGB.

2.2.5 Weitere planungsrechtliche Vorgaben

Die Bebauung von Winsen erstreckt sich nahezu ausschließlich entlang der Hauptstraße, der Dorfstraße und der Kisdorfer Straße. Der nun vorgesehene Geltungsbereich liegt ebenfalls unmittelbar an der Kisdorfer Straße auf einer bisher unbebauten Wiese.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in dem Trinkwassergewinnungsgebiet „Renzel Tiefbrunnen“. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich zudem das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld“ ca. 350 m nordöstlich, sowie das FFH-Gebiet „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ ca. 750 m östlich. Südlich und westlich der Planungsflächen befindet sich außerdem die Biotopverbundachse Bramau, Schmalfelder Au und Ohlau in wenigstens 430 m Abstand.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zur Schleswig-Holsteinischen Geest in der Untereinheit der Barmstedt-Kisdorfer Geest.

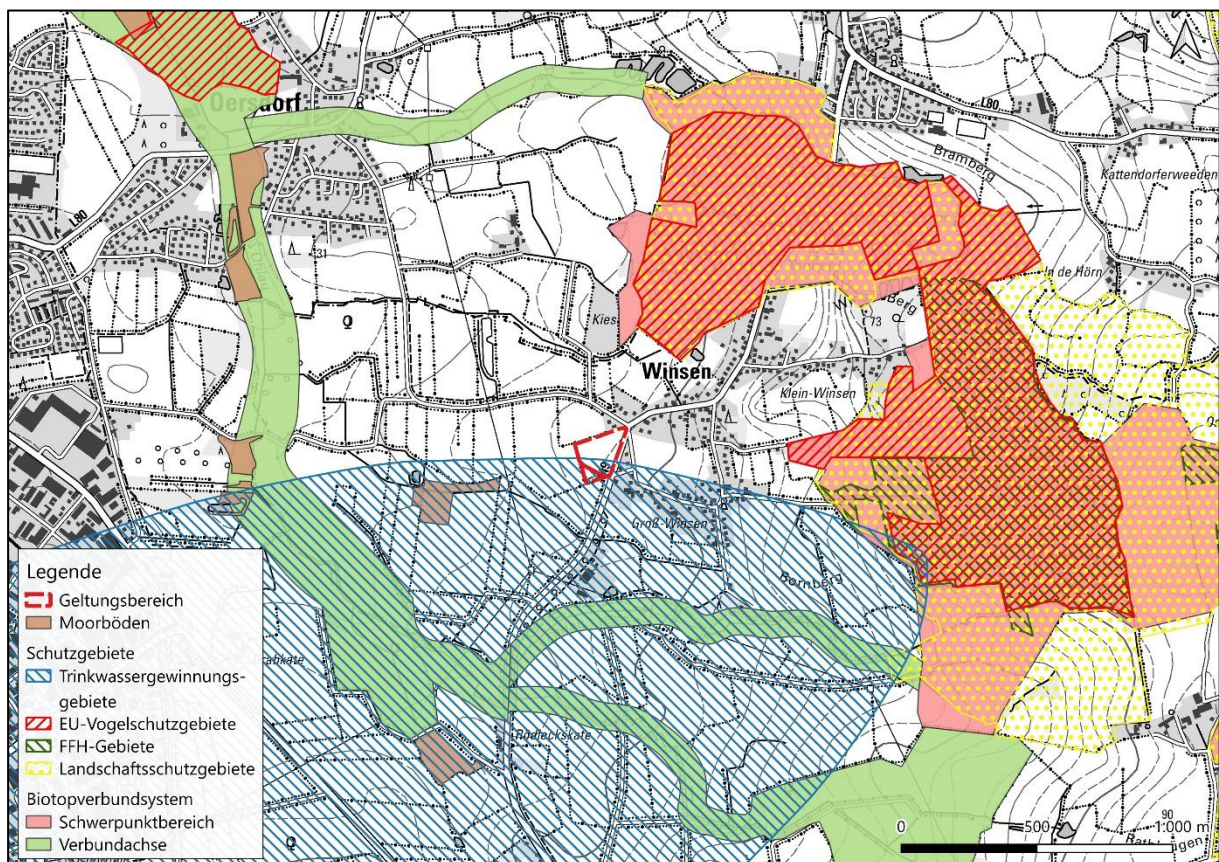


Abb. 4: Schutzgebiete (Luftbild: DTK 25 - ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

3 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt. Der B-Plan löst neue Bebauung auf heute landwirtschaftlichen Flächen aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation sowie weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung des Grundstücks.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten (Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen).

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Überbauung von Grünland und Knick (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme) unmittelbar an der Kisdorfer Straße. Die Maßnahmen sind verbunden mit Versiegelungen und dem entsprechenden Verlust der Bodenfunktionen. Durch die Gebäude wird sich die Kisdorfer Straße in diesem Bereich verändern (Wirkfaktor Landschaftsbild).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnen typische Störwirkungen zu erwarten. Diese werden sich auf den Nahbereich der Kisdorfer Straße beschränken, hier liegen durch die umgebende Bebauung bereits vergleichbare Störungen vor. Gleichzeitig wird für die Gemeinde Winsen Bauland in geringem Umfang zur Verfügung gestellt.

Durch die Wohnnutzung (Gartennutzung, Autoverkehr, Beleuchtung u.a.) sowie die Ansiedlung von Gewerbe wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Weiterhin ist anzunehmen, dass hier in einzelnen Haushalten auch eine Haltung von Haustieren stattfinden wird. Während dies i.d.R. auf die Grundstücke begrenzt sein wird (z.B. bei Hundehaltung) kann dies im Falle der Haltung von Hauskatzen weniger stark eingegrenzt werden.

4 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB

4.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

4.2 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Geltungsbereich umfasst Grünland, das ehemals von Pferden beweidet und nun gemäht wird. Unmittelbar nördlich und östlich angrenzend liegen bereits Wohnbauflächen, südlich und westlich liegen weitere Grün- und Ackerflächen. Östlich verläuft die Kisdorfer Straße, welche das Plangebiet erschließt.

Die Gemeinde Winsen ist eine sehr kleine Gemeinde mit ca. 380 Einwohnern im Amtsbezirk von Kisdorf. Das Dorf verfügt über keinerlei raumplanerischen Funktionen. Die nahegelegenen Städte Kaltenkirchen (Mittelzentrum) und Henstedt-Ulzburg bieten grundlegende Einrichtungen, die zur Versorgung notwendig sind. Die Grund- und Gemeinschaftsschule liegt in Kisdorf. Ein Kindergarten wird gemeinsam mit dem Nachbarort Kattendorf in ebendiesem betrieben. Winsen liegt im Zwischenraum der Siedlungsachsen Hamburg-Kaltenkirchen und Hamburg-

Bad Oldesloe, wodurch es selber über eine gute Anbindung verfügt.

Die Zwischenräume haben vor allem ökologische Ausgleichsfunktion und dienen als Naherholungsgebiete. Landschaftlich zeichnet sich die Umgebung des Dorfes durch hügelige Waldflächen aus. Ein Großteil der Gemeinde ist als Landschaftsschutzgebiet eingestuft.

Das Verkehrsaufkommen auf der Dorfstraße ist als gering zu beschreiben. Als ortstypischer Störfaktor ist die landwirtschaftliche Nutzung (mit Geruchsemissionen) zu nennen. So sind mehrere aktive landwirtschaftliche Höfe um Winsen vorhanden und prägen auf diese Weise auch das Orts- und Landschaftsbild.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Kleinräumig wird sich das Ortsbild verändern, dieses ist aber aufgrund der wenigen geplanten Häuser (15 Grundstücke) anschließend an die vorhandene Bebauung sowie die Eingrünung nach Osten und Süden nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes einzustufen.

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu erhöhten Lärm- und Verkehrsbelastungen durch Maschinentätigkeiten und Transport kommen. Lärm durch allgemeinen Baubetrieb wird oft als störend empfunden, stellt aber in der Regel keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.

Fazit:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, den vorsorgenden Gesundheitsschutz sowie die Nahrungsmittelproduktion sind nicht zu erwarten. Die Bereitstellung von Bauland in geringem Umfang schafft kleinräumige Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde.

4.2.2 Schutzgut Pflanzen, Biotope und Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich umfasst hauptsächlich Grünland.

Dieses ist insbesondere im südlichen und westlichen Randbereich mit Ruderalflur mit Arten wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) sowie Gehölzaufwuchs aus z.B. Brombeer (*Rubus* sect. *Rubus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) durchmischt (GYy/RHn).

Im höher gelegenen südlichen Teil ist das Grünland als artenreiche mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte (§ GMm) zu beschreiben. Als Wiesenzeiger sind in diesem Bereich regelmäßig Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sowie Weißes Labkraut (*Galium album*) vorhanden. Weitere wertgebende, regelmäßig auftretende Arten sind: Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) sowie Wicken (*Vicia spec.*).

Im südöstlichen Bereich zeigt sich eine trockene Ausprägung von artenreichem mesophilen Grünland (§ GWt) mit den insgesamt regelmäßig auftretenden wertgebenden Gräsern Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.) sowie Wertarten wie Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Rot-Klee (*Trifolium Pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Johanniskraut (*Hypericum*

spec.) und Wicken (*Vicia spec.*). Teilweise ist die Bodenbedeckung durch Befahren (Knickpflege) derzeit lückig.

Der verbleibende Teil des Grünlands ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland zu beschreiben (GYy). Insgesamt ist viel wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) vorhanden, stellenweise durchmischt mit Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*). Weitere wertgebende Arten wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) sowie Wicken (*Vicia spec.*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Gaman-der-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Wicken (*Vicia spec.*) sind zwar lokal vorhanden (insbesondere in den mit +/- gekennzeichneten Bereichen in Anlage 1), ergänzen sich jedoch insgesamt nicht zu einer regelmäßigen Verteilung wertgebender Gras- und Krautarten. Weiterhin sind Ruderalisierungszeiger wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Quecke (*Elymus repens*) und Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) teilweise in größeren Herden auftretend.

Randlich ist die Fläche von Knicks gesäumt. Im Norden, Osten und Süden wurden die Knicks vor kurzem auf den Stock gesetzt. Neben Stubben, Jungwuchs und Ruderaflur sind hier einzelne Überhälter (überwiegend Eiche und Hainbuche) zu finden (§ HWy). Im Nordwestlichen Bereich dominieren abschnittsweise durchgewachsene Zitterpappeln (§ HWb).

Im Nordosten ist zwischen Grünland und Kisdorfer Straße (SVs) eine Böschung mit ruderalem Bewuchs, Stubben und Einzelbäumen vorhanden (SVo), Richtung Süden ist ein Knickwall vorhanden (§ HWy).

Im Nordwesten verläuft parallel zum Knick abschnittsweise ein Graben, der in der Ecke des Geltungsbereichs in ein zum Zeitpunkt der Kartierung trockengefallenes, überwiegend vegetationsloses Kleingewässer (§ FKy) führt.



Foto 1: Auf den Stock gesetzter Knick/Redder im Süden



Foto 2: Durchgewachsener Knick im Nordwesten



Foto 3: Trockengefallenes Kleingewässer im Nordwesten des Geltungsbereichs



Foto 4: Knick und mäßig artenreiches Grünland im Norden



Foto 5: Artenreicheres Grünland im Süden mit Blick Richtung Knick im Westen



Foto 6: Grünstreifen zwischen Kistorfer Straße und Geltungsbereich im Norden des Plangebietes (Blick Richtung Süden)

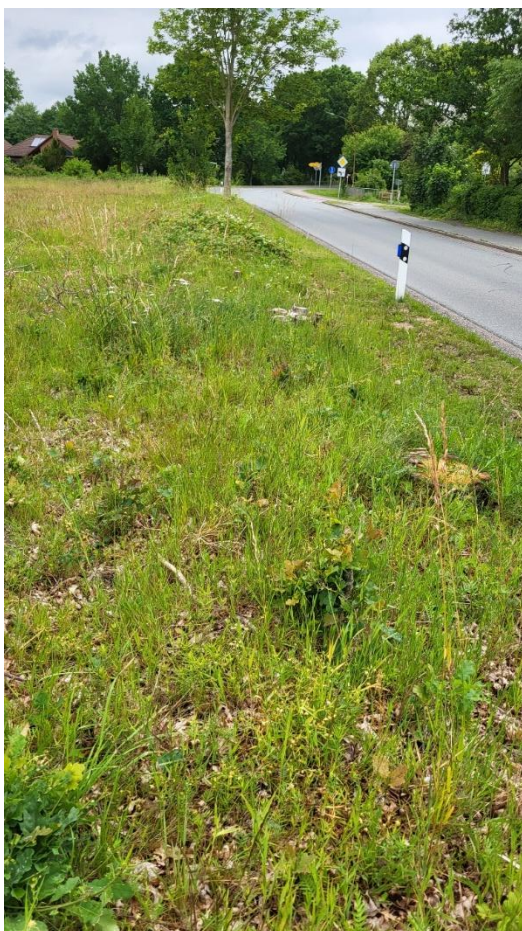


Foto 7: Geplanter Zufahrtbereich im Osten, nördlich ohne Wall



Foto 8: Knick und trockenerer Grünlandbereich im Südosten, Blick Richtung Straße

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umgebende Bebauung mit Gehölzen als auch durch Offenlandstrukturen der Barmstedt-Kisdorfer Geest geprägt ist und als typisch für diesen Landschaftsraum zu beschreiben ist. Die im Geltungsbereich vorhandenen Knicks stellen eine lokale Verbundachse dar.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die Planungen führen im Bereich der Wohn- und Mischgebiete zum Verlust von ca. 1,5 ha Grünland bei gleichzeitiger Herstellung von Bauflächen, versiegelten Nebenanlagen und Gartenflächen. Hierbei handelt es sich teilweise um gesetzlich geschütztes Wertgrünland. Gehölze und Knickstrukturen sind kleinräumig im Bereich der Zufahrten durch das Vorhaben betroffen. Die Eingriffe sind als erheblich zu bewerten, so dass eine Bilanzierung des Eingriffs sowie ein Ausgleich erforderlich werden.

Für die Betroffenheit von Wertgrünland ist ein gesonderter Ausgleich zu erbringen, darüber hinaus ist eine Inaussichtstellung einer Befreiung durch die UNB erforderlich.

Durch den vorgesehenen Erhalt der Eingrünung mittels Maßnahmenflächen, öffentliche Grünflächen und geplante Durchgrünungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass auch im Geltungsbereich Biotopentwicklung möglich ist.

Fazit:

Der Eingriff ist als erheblich zu bewerten, eine Ausgleichsbilanz wird im weiteren Verfahren erstellt. Maßnahmen zum Erhalt von Grünstrukturen werden im weiteren Verfahren durch Festsetzungen konkretisiert und bewertet.

Eingriffe in geschütztes Grünland und Knick bedürfen einer Befreiung bzw. Ausnahme vom Biotopschutz durch die Untere Naturschutzbehörde.

4.2.3 Schutzgut Tiere

Das faunistische Potenzial wird vorab auf Basis der aktuellen Biotopstruktur eingeschätzt. Zudem erfolgt eine Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artenkataster LfU, Abfrage Mai 2026). Weitergehende Kartierungen fanden nicht statt.

Vögel:

Im Bereich der angrenzenden Gärten ist mit Brutvogelarten der Siedlungs- und Siedlungsrandbiotop zu rechnen, hier insbesondere Arten wie z.B. Amsel, Singdrossel, Grünfink, Ringeltaube, welche in den Gehölzen auch geeignete Bruthabitate finden. Innerhalb der Wirkbereiche des Vorhabens ist potenziell das Vorkommen von Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze zu erwarten. Brutvögel der Gehölze sind ebenso im Planungsraum entlang der linearen Gehölzstrukturen anzunehmen. Für das Rebhuhn bzw. Arten der Feldrandbereiche sind potenziell geeignete Saumstrukturen vorhanden.

Fledermäuse:

Gemäß Artenkataster (LfU) sind Fledermäuse entlang der Siedlungsbereiche von Winsen, der Oersdorfer Straße und Kisdorfer Straße kartiert worden. Für Fledermäuse dienen die Gehölzstrukturen in den Knicks als Leitlinien, in größeren Einzelbäumen sowie in den landwirtschaftlichen Gebäuden können auch Quartiere vorkommen. Das Grünland im Geltungsbereich selbst kann eine Nahrungsfläche allgemeiner Bedeutung für jagende Fledermäuse darstellen.

Haselmaus:

Im Artenkataster sind keine Haselmäuse innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereichs erfasst. Die Art kann jedoch gem. Verbreitungskarten (MELUND 2020) potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommen. Im Geltungsbereich bieten sich durch die Knicks grundsätzlich potenziell geeignete Lebensräume.

Sonstige Arten:

Als weitere besonders geschützte Tierarten sind Maulwurf, Eichhörnchen, Igel sowie Erdkröte und Grasfrosch zeitweise bzw. in den Randstrukturen zu erwarten. Es wird insgesamt von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen.

Vorbelastungen/Störungen sind durch angrenzende Nutzungen (Straßenverkehr, landwirtschaftliche Nutzung, Wohnnutzung) teilweise vorhanden.

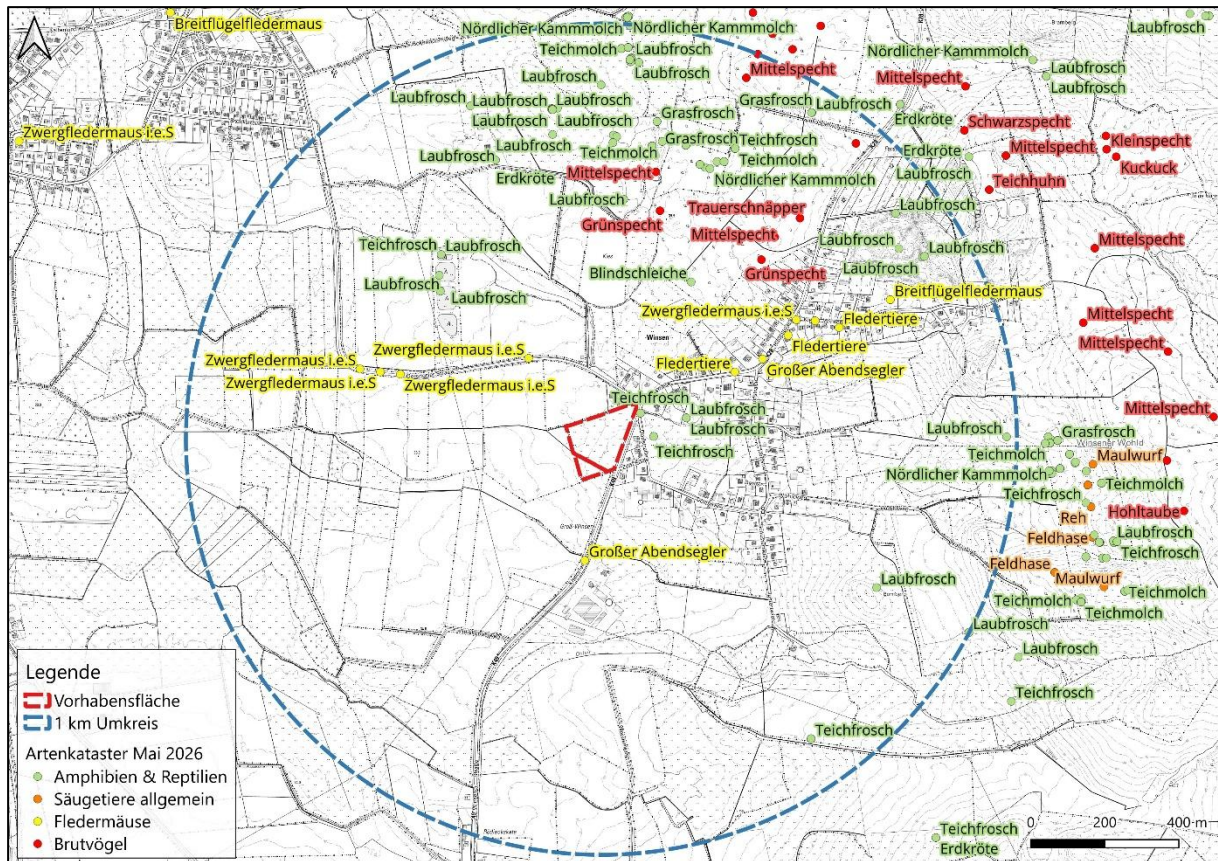


Abb. 5: Artenkatasterabfrage (LfU) vom Mai 2026 (Hintergrundkarte: DKT 5 - ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch das Vorhaben gehen z.T. störungsbeeinträchtigte Offenlandbereiche verloren bzw. angrenzende Flächen werden durch Störung nachhaltig beeinträchtigt.

Für den allgemeinen Lebensraumverlust wird im Rahmen des Biotopausgleichs / Ausgleich für Versiegelung multifunktional auch ein Ausgleich für den allgemeinen Lebensraumverlust erreicht. Unabhängig davon sind Minimierungsmaßnahmen zur Ein- und Durchgrünung umzusetzen.

Für Fledermäuse können z.B. Störungen durch Licht relevant werden, so dass hier ebenfalls Minimierungsmaßnahmen zur Beleuchtung erforderlich werden (kein weißes Licht, keine Abstrahlung in Gehölze und Offenlandflächen).

Fazit:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sowie den Artenschutz sind im weiteren Verfahren zu bewerten. Ggf sind dann geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Kartierungen sind bisher nicht vorgesehen.

4.2.4 Schutzgut Boden und Fläche

Bei den Böden des Geltungsbereiches handelt es sich um Böden aus Ablagerungen des Glazials und Periglazials. Die bestehende Bodenform ist Pseudogley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefer sandiger Fließerde über tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel. Die Grundwasserflurabstände betragen i.d.R. mehr als 2 m.

In der landesweiten Bodenbewertung (Umweltportal SH) werden folgende Kennwerte angegeben:

- Feldkapazität: mittel,
- Nährstoffverfügbarkeit: hoch,
- bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch,
- Sickerwasserrate: mittel,
- Bodenwasseraustausch: mittel,
- GesamtfILTERwirkung: mittel,
- natürliche Ertragsfähigkeit: gering,
- bodenfunktionale Gesamtleistung: mittel,
- Erosionsgefährdung: keine.

Genauere Daten zum Boden liegen nicht vor, bezüglich möglicher Altlasten liegen keine Anhaltspunkte vor.

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Nutzung ein Konflikt zwischen Grünlandnutzung und Wohnfläche. Die Bedeutung für die Landwirtschaft ist aufgrund der Ortsnähe und der Flächengröße relativ gering, zudem ist die Ertragsfähigkeit aufgrund der mittleren Bodenkennwerte im mittleren Bereich.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die Bebauung führt zu einer deutlichen Zunahme der Versiegelung in einem wenig vorbelasteten Raum. Jede Versiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG großflächig und vollständig verloren und werden zugunsten der Nutzungsfunktionen (Fläche für Siedlung i.w.S.) umgewandelt.

Fazit:

Bodenversiegelungen und Bodenauf- und -abtrag führen zu einer Veränderung der Bodenstrukturen sowie zum Verlust von Bodenfunktionen. Diese Eingriffe sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung zu ermitteln und auszugleichen. Da Böden allgemeiner Bedeutung vorliegen kann der Ausgleich multifunktional mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere erfolgen.

Über Baugrund, Tragfähigkeit und Wiederverwendung von Böden im Sinne eines Bodenmanagements und zur Eingriffsminimierung liegen noch keine Daten vor und werden im weiteren Verfahren ergänzt. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Bewertung des vorsorgenden

Bodenschutzes.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein zum Zeitpunkt der Begehung im Juni 2026 trocken gefallenes Kleingewässer. Weiter östlich des Geltungsbereichs befindet sich auf einer Grünlandfläche ca. 75 m entfernt ein Stillgewässer. Südlich und nördlich verlaufen Verbandsgewässer (s. nachfolgende Abb.).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch teilweise innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets „Renzel Tiefbrunnen“.

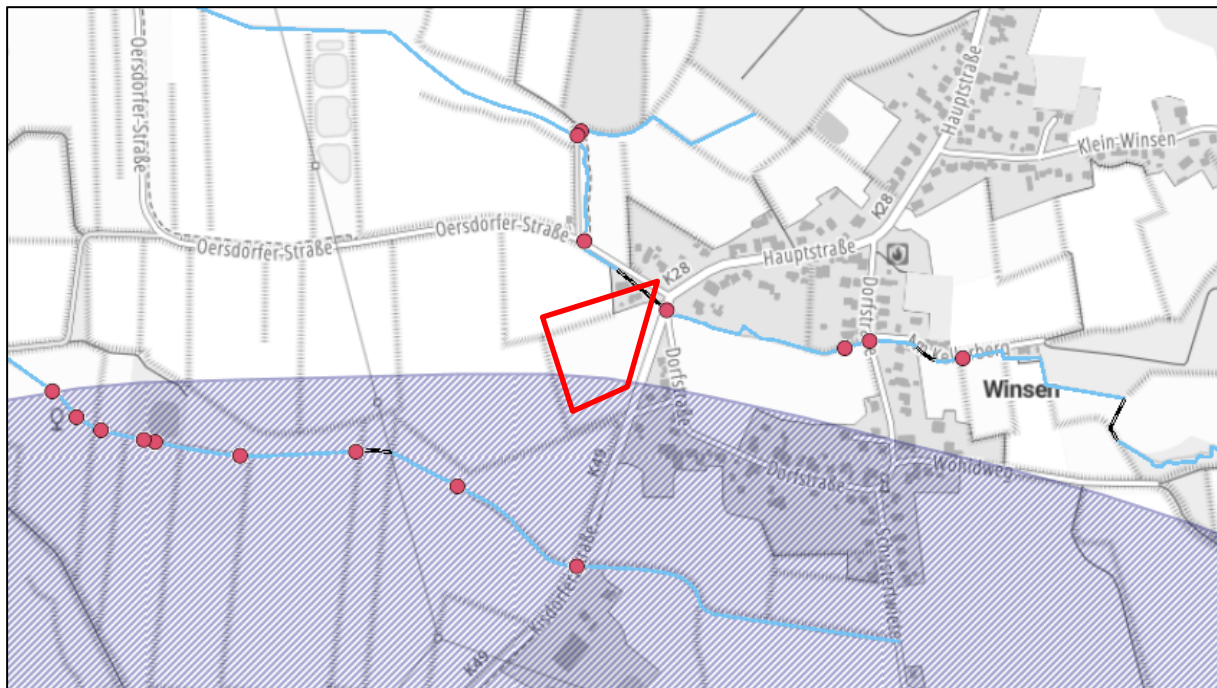


Abb. 6: Digitales Anlagenverzeichnis und Trinkwasserinteressengebiete (schraffiert) (Quelle: Umweltportal SH)

Das Grundwasser fließt gem. Umweltportal SH dem hier vorkommenden Hauptgrundwasserleiter EI 08 (Stör – Geest und östl. Hügelland) zu, welcher zwar mengenmäßig als ergiebig, aufgrund der überwiegend fehlenden Deckschichten (Sand) jedoch als qualitativ gefährdet eingestuft wird.

Der Geltungsbereich liegt zudem innerhalb des tiefen Grundwasserkörpers „N8 - Südholstein“. Diese ist qualitativ und quantitativ ungefährdet.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die erhöhte Versiegelung im Planungsraum kommt es zur Reduzierung der Versickerung. Die Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes im Baugebiet unter Berücksichtigung von Versickerung, Verdunstung und Retention stellt somit eine wirksame Maßnahme der Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser dar. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Schädliche Einträge in das Grundwasser sind in der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten

bzw. durch die Verwendung von Materialien und Maschinen nach dem heutigen Stand der Technik auszuschließen, so dass eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL nicht erkennbar ist.

Fazit:

Die Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes hat eine zentrale Bedeutung für die Bewertung von Auswirkungen auf das Grundwasser. Dieses wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet weist innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Winsen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor. Zudem ist eine allgemeine Gefährdung durch Extremereignisse und Starkregen vorhanden.

Das Vorhabensgebiet grenzt teilweise an Bebauung, teilweise an unbebaute Offenlandflächen am Rande des Siedlungsgebiets an, die eine klimatisch ausgleichende Wirkung für die angrenzenden Siedlungsflächen haben.

Es sind des Weiteren keine besonderen luftklimatischen und lufthygienischen Belastungen vorhanden, zeitweise kommt es zu Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die Landwirtschaft oder den Straßenverkehr, diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die geplante Bebauung/Versiegelung wird kleinräumig eine Veränderung des Mikroklimas verursacht. Die genannten Beeinträchtigungen führen insgesamt nicht zu deutlich spürbaren klimatischen Veränderungen oder Verschlechterungen der Luftqualität, da durch den Erhalt bzw. die Entwicklung von Grünstrukturen eine gute Durchmischung der Luft weiterhin gegeben ist.

Zeitweilige Belastungen durch Geruch können ebenfalls vorkommen, liegen aber voraussichtlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

Im Zuge des Klimawandels stellen Wetterextreme (Starkregenereignisse, Sturm etc.) neue Herausforderungen an die Planung. Die Regenrückhaltung bzw. ein auf den Standort abgestimmtes Entwässerungskonzept ist dabei ein wichtiges Kriterium und ist somit schutzgutübergreifend erforderlich.

Derzeit sind keine wesentlichen Veränderungen absehbar. Die Bewertung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen Veränderungen für dieses Schutzgut durch die Planungen zu erwarten. Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Auswirkungen durch den Klimawandel und zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft.

4.2.7 Landschaftsbild und Kulturgüter

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Winsen ist gekennzeichnet als locker bebaute Ortschaft im ländlichen Raum. Prägend sind neben Einfamilienhäusern insbesondere die größeren landwirtschaftlichen Hofstellen. In der Umgebung sind vielfältige Landschaftsstrukturen mit Wald und Offenland, aber auch vielen linearen Gehölzstrukturen vorhanden.

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung gesetzlich geschützt sind.

Denkmalschutzrechtliche Gebäude oder Anlagen sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt. Im Gemeindegebiet liegen mehrere archäologische Interessengebiete, jedoch alle außerhalb des Geltungsbereiches (s. nachfolgende Abb.). Die angrenzende Bebauung ist als Sachgut zu beschreiben. Die Knicks stellen Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft dar.

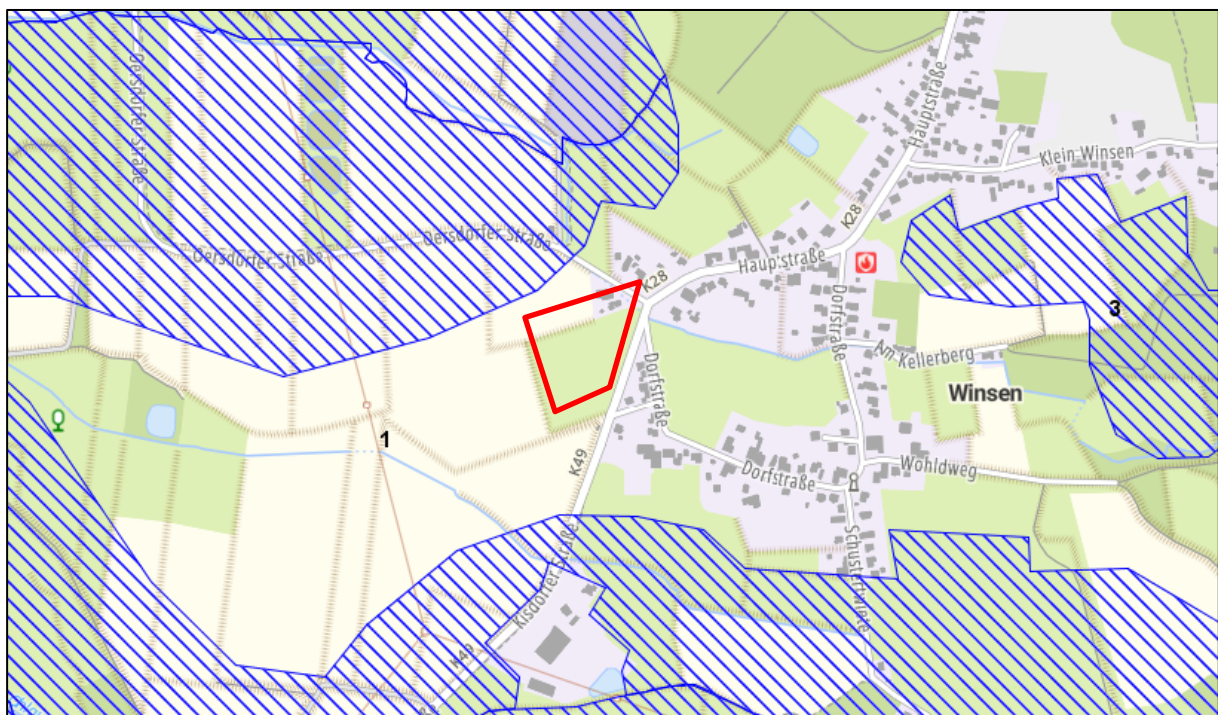


Abb. 7: Archäologische Interessensgebiete (schraffiert) (Quelle:DANord)

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Veränderungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter durch die Planungen zu erwarten, sofern Maßnahmen zur Minimierung der Fernwirkung sowie zur Durchgrünung am Standort umgesetzt werden. Der Erhalt von Knick und Einzelbäumen sowie die Eingrünung zur freien Landschaft stellen wichtige Minimierungsmaßnahmen für den Landschaftsraum dar.

Darüber hinaus sind besondere Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortsbild ebenso nicht zu erwarten. Es werden für dörfliche Regionen typische Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung festgesetzt.

Fazit:

In Bezug auf das Landschaftsbild und Kulturgüter ist der geplante Standort gering konfliktträchtig. Erforderliche Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert und geprüft.

4.3 Wechselwirkungen

Auch wenn es sich nur um eine kleinräumige Veränderung handelt, sind insgesamt zahlreiche Wechselwirkungen durch die geplante Bebauung mit Versiegelung zu erwarten. Hierzu zählen insbesondere der Lebensraumverlust sowie der Verlust der Bodenfunktionen mit Wirkungen auf die umgebende Biotopqualität.

Die Minimierung von Wechselwirkungen ist in Bezug auf das Schutzgut Boden und Biotope (als Lebensraum für Tiere, Standort für Pflanzen, Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser) erforderlich und wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Darüber hinaus sind zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die auch die Wechselwirkungen multifunktional ausgleichen.

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Bereits zum jetzigen Verfahrensstand sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser zu erwarten. Hier sind im Rahmen des B-Plan-Entwurfes Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Trotzdem wird der Verlust von artenschutzrechtlich relevanten und teilweise geschützten Gehölzen und Grünfläche, die als bestehende Ausgleichsfläche ausgewiesen ist sowie die Versiegelung von Freifläche zu Ausgleichsbedarf führen, ggf. sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dieses ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Voraussichtlich sind folgende Eingriffe zu erwarten:

- Eingriffe in Biotope und Boden allgemeiner Bedeutung,
- Eingriffe in geschützte Biotope,
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten,
- Eingriffe in den Gehölzbestand,
- Veränderungen im Wasserhaushalt

Eine detaillierte Prognose erfolgt dann durch Fortschreibung im weiteren Verfahren.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren. Insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Boden und den Artenschutz sind Auswirkungen zu erwarten, die aber voraussichtlich regelbar sind. Es ist voraussichtlich ein externer Ausgleich erforderlich.

Die Umsetzung der Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei sind die baulichen Anlagen sowie die Flächenversiegelungen als solche zu bewerten. Bewertung und Bilanzierung erfolgen im Weiteren Verfahren.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden ebenso im weiteren Verfahren ergänzt und konkretisiert.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise aus Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Zum jetzigen Verfahrensstand erfolgte nur eine Vorabschätzung möglicher Betroffenheiten der Schutzgüter. Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotopstruktur), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und vorhandenen Untersuchungen. Noch fehlende Daten werden im weiteren Verfahren ausgewertet bzw. konkretisiert.

Detaillierte Untersuchungen zu möglichen Belastungen durch Lärm (Schalltechnische Untersuchung), zum Baugrund oder zur geplanten Entwässerung liegen noch nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung liegt ebenfalls nicht vor. Eine entsprechende Bewertung erfolgt im weiteren Verfahren.

7 Monitoring

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Vorgaben zum Monitoring erfolgen im weiteren Verfahren.

8 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Winsen plant die Neuaufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2. Hier soll auf einer ca. 2,3 ha großen Grünlandfläche ein kleineres Wohngebiet sowie Mischgebietsflächen entwickelt werden.

Durch die Planungen sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden voraussichtlich erheblich betroffen. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen der Schutzgüter) im Sinne des UVPG sind im weiteren Verfahren Maßnahmen zu formulieren bzw. zu konkretisieren. Die Vorgaben der §§ 13-15 und 44 BNatSchG sind dabei einzuhalten.

Voraussichtlich sind eine externe multifunktionale Ausgleichsfläche sowie Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich. Allgemeine Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung wurden zum Teil bereits in die Festsetzungen des B-Planes übernommen. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Für das Schutzgut Mensch ist eine Verbesserung des Wohnstandortes durch Ausweisung neuer Bauflächen zu erwarten.

9 Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK) (2012): Baumschutz auf Baustellen.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2022): Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN/AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH/AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.
- LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 1, Blatt 1.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass).
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT – LANDESPLANUNG (1998): Hauptkarte des Regionalplans für den Planungsraum I.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.